

eine ebenso inhaltreiche wie konzentrierte Studie vor. Er behandelt die Kapitularien vom Auftreten dieser technischen Bezeichnung bei den Karolingern im Jahre 779 bis zum Ausgang der Dynastie. Die präzise Antwort auf die knappe Frage des Titels — in Kapitel eingeteilte Verordnungen der königlichen Gewalt — ist natürlich nicht sein eigentliches Anliegen. Er bemüht sich um die innere Eigenart der Kapitularien, indem er in strenger Methodik einer Reihe von Problemen nachgeht: Einteilungsgesichtspunkte, Zustandekommen und Textherstellung, Bekanntmachung und Vervielfältigung, Aufbewahrung und Sammlungen, Geltungsgrund, Geltungsdauer, Geltungsbereich, rechtliche Klassifizierung nach dem Inhalt, Verhältnis zu den Volksrechten. Nur äußerlich scheint sich die Untersuchung in dem Bereich zu halten, den man früher äußere Rechtsgeschichte nannte. In Wahrheit dringt G. überall tiefer. Was er herausarbeitet, ist eigentlich das Wesen des Königtums sub specie der Kapitularien. Reicht der Königsbann aus, um Recht zu setzen? Hier ist entscheidend, was man unter dem immer wieder betonten *consensus* der Großen zu verstehen hat. G. legt überzeugend klar, daß unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen die Zustimmung der Großen nicht Gültigkeitsvoraussetzung gewesen sei, sondern eine nachträgliche, mehr in einen Verkündungsritus übergehende Anerkennung, daß Recht sei, was der König angeordnet habe. Erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts treten *constitutio regis* und *consensus populi* als gleichwertige Faktoren nebeneinander — man sollte vielleicht sagen: wieder nebeneinander. Denn im Grunde ist auch die abgeschwächte Bedeutung der Zustimmung in der Periode vorher ein Zeichen, daß der Rechtsetzung allein aus der Macht des Herrschers eine „faiblesse organique“ — G. gebraucht diesen Ausdruck in dem beigegebenen résumé français in einem anderen Zusammenhang —, eine konstitutionelle Schwäche innewohnt. Banngewalt gab ursprünglich keine Herrschaft über das Volksrecht. Die Königsmacht der Karolinger zeigt zwar verschiedene Grade, aber es gelingt ihr doch nicht, zur alleinigen Quelle des Rechts emporzusteigen. Sehr fein ist die vorsichtig als Hypothese formulierte Beobachtung, daß Karl der Große erst von der erhöhten Basis des Kaisertums in stärkerem Maße mit Kapitularien in das Gebiet der traditionellen Stammesrechte vorzudringen anfang. Man sollte überhaupt die auch von G. in Zweifel gezogene Unterscheidung von Volksrecht und Königsrecht mehr unter dem Blickpunkt des Unterschiedes von altem Recht und neuem Recht sehen. Die inhaltliche Ordnung des Rechtsstoffes der Kapitularien erweist, daß ihr Schwerpunkt, modern gesprochen, in Verwaltungsakten und Verwaltungsanordnungen zur Bewältigung der neuen Reichsorganisation lag; die Capitularia legibus addenda und einzelne hierher gehörende Sätze aus den anderen Klassen der Kapitularien mit ihrem Einbruch in den alten Rechtsbereich sind nur eine kleinere Gruppe aus der Zeit der karolingischen Machthöhe.

Die Fülle der Einzelerkenntnisse — etwa die sehr ansprechende Vermutung über die Herkunft der verschiedenen Textklassen der Capitularia missorum oder der Vorschlag, eine Gruppe „Capitularia mixta“ zu bilden — kann hier nicht angedeutet werden. Nur angemerkt sei noch, daß die extremen Ansichten von S. Stein einmal mehr der Ablehnung verfallen, und daß der dringende Wunsch nach einer Neuauflage der Kapitularien abermals unterstrichen wird. Gleichsam als Vorarbeit ist eine Liste der Kapitularien mit den von G. vertretenen Datierungen beigelegt.

H. Krause

Friedrich Merzbacher, Iudicium provinciale ducatus Franconiae. Das Kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 54). München 1956, C. H. Beck, IX u.